Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme

Vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

Art. 1

Art. 2

Die Änderung des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996^3 wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

Art. 3

¹ Das Kooperationsabkommen vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Kooperationsabkommen zu ratifizieren.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141*a* Abs. 2 der Bundesverfassung).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes gemäss Anhang.

¹ SR 101

²

SR 946.202

946.202 Aussenhandel

Anhang (Art. 2)

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

(Güterkontrollgesetz, GKG)

Änderung vom ...

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁴ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter

(Güterkontrollgesetz, GKG)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

Art. 2 Abs. 2

- ² Der Bundesrat bestimmt, welche der nachstehenden Güter diesem Gesetz unterstellt werden:
 - a. doppelt verwendbare Güter und besondere militärische Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind;
 - b. strategische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind
- 4 SR 946.202

Güterkontrollgesetz 946.202

Art. 3 Bst. cbis

In diesem Gesetz bedeuten:

c^{bis}. strategische Güter: Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind:

Art. 6 Abs. 1bis

^{1bis} Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten:
- b. internationale kritische Infrastrukturen gefährdet werden könnten, an denen die Schweiz beteiligt ist.